

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1689

10. Januar 2007

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

hier: Drucksachen 16/26, 16/709 und 16/1004

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatschG)
(FDP)

Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz (B90/Die
Grünen)

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - und zur
Änderung anderer Vorschriften (Landesregierung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der vorstehend genannten Gesetzentwürfe und für die Gelegenheit mündlich und schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Nachstehend übermittle ich Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme, die bei dem mündlichen Anhörungstermin am 11. Januar 2007 von uns vertreten werden wird.

- A. Wir teilen die Auffassung, dass eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist, obwohl Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes auf Grund der Föderalismusreform und auf Grund des EuGh-Urteils vom 10. 1. 2006 zu erwarten sind. Diese werden möglicherweise teilweise Änderungen des Gesetzes zur Folge haben.

Wir müssen feststellen, dass die erheblichen finanziellen Belastungen von Kommunen und Kreisen deren finanzielle Spielräume stark eingeschränkt haben. In den letzten Mitteilungen des Landkreistages ist ausgeführt, in welcher Weise in den letzten drei Jahren die finanziellen Spielräume der Landkreise gesunken sind. Darauf sollte auch durch eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes reagiert werden, um Kreise und Gemeinden von Bürokratie zu entlasten und den Verwaltungsaufwand zu mindern. So können finanzielle Spielräume für einen aktiven und gestaltenden Naturschutz geschaffen werden.

Wir begrüßen, dass das Land davon Abstand genommen hat, den Landeswald insgesamt zu verkaufen. Wir erkennen an, dass die finanzielle Situation des Landeshaushalts sehr angespannt ist. Daher muss ein solches Gesetzesvorhaben auch das Ziel, die Verwaltungslasten des Landes zu mindern. In den letzten 20 Jahren sind im Bereich der Landesforstverwaltung in erheblichem Umfang Stellen abgebaut worden. Gleichzeitig ist insgesamt in den letzten 20 Jahren die Zahl der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des jetzigen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft stark angestiegen. Durch Minderung von Aufgaben wie auch den erleichterten Gesetzesvollzug besteht die Möglichkeit, die Zahl der Stellen und damit die Kosten zu senken.

Unsere Kreisverbände machen die Erfahrung, dass unsere Naturschutzbehörden teilweise in den verschiedenen Kreisen sehr unterschiedlich entscheiden, z. B. bei der Genehmigung von Aufforstungen, bei der Bereitschaft, Aufforstungen als Ausgleich für Eingriffe zu akzeptieren, obwohl die potentielle natürliche Vegetation in Schleswig-Holstein Wald ist. Das Gleiche gilt für die Genehmigung von Weihnachtsbaumkulturen. Es sollte landesweit eine Angleichung des Gesetzesvollzuges angestrebt werden, wobei regionale Besonderheiten berücksichtigt aber gleichzeitig Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen vermieden werden müssen.

Wir teilen die Auffassung, die teilweise im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, dass Schleswig-Holstein weitgehend eine Kulturlandschaft hat, und charakteristische Elemente der Kulturlandschaft des Schutzes bedürfen, auch wenn dies dem Gedanken der natürlichen Sukzession widerspricht.

Es ist eine stärkere Beteiligung der Grundeigentümer anzustreben. Wenn die Eigenverantwortung der Grundeigentümer gefordert wird, müssen diese auch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten.

- B. Der Entwurf der FDP-Fraktion Drucksache 16/26 ist ein schlankes Naturschutzgesetz, das den Anstoß für die notwendige Novellierung des Gesetzes gegeben hat.
- C. Zum Gesetzentwurf von B90/Die Grünen wollen wir im Einzelnen nicht Stellung nehmen, da wir ein gesondertes Gesetz für das Amt des Landesbeauftragten für Naturschutz nicht für erforderlich halten. Auch die Ansiedlung dieses Beauftragten beim Landtagspräsidenten halten wir nicht für zielführend.
- D. Nachfolgend wird auf die Drucksache 16/1004 im Einzelnen eingegangen.
 1. Wir begrüßen das Bekenntnis des Gesetzes zum Privateigentum und der Verantwortung der Grundeigentümer.
 2. § 1, Abs. 3, Nr. 6: Wir schlagen folgende Ergänzung vor: „Wald ist die potentielle natürliche Vegetation Schleswig-Holsteins. Es wird ein Waldanteil von 12% an der Landesfläche angestrebt.“ Wald ist nicht nur für den Klimaschutz sondern in gleicher Weise für den Artenschutz von Bedeutung. Deshalb sollte die Vermehrung des Waldanteils weiterhin angestrebt werden.
 3. In § 3, Abs. 3 sollte die Aussage des ersten Satzes klarer gefasst werden dahingehend, dass Vertragsnaturschutz, immer wenn es möglich ist, Vorrang vor der Anwendung des Ordnungsrechts haben muss.
 4. Der Verzicht auf die Positivliste in § 10 wird von uns akzeptiert.
 5. Die Regelung des § 11 Abs. 4 ist möglicherweise nicht mit dem EuGH-Urteil vom 10.01.2006 vereinbar. Auch für diesen Bereich wäre eine bundeseinheitliche Regelung vorzuziehen.
 6. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die natürlichen und naturnahen Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden

natürlichen oder naturnahen Vegetation gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 7 zwar zu den geschützten Biotopen gehören, aber ansonsten eine ausgesprochene Sonderbehandlung erfahren und insbesondere gem. Abs. 5 Satz 4 nicht in die flächendeckende Kartierung durch die Naturschutzbehörden einbezogen werden sollen. Der Wert dieser Biotope ist gerade in intensiv genutzten Regionen sehr hoch, diese Art der Sonderbehandlung nicht gerechtfertigt.

Die in § 25 Abs 1 Nr. 8 vorgesehene Einbeziehung der Alleen in den Bereich der gesetzlich geschützten Biotope wird ausdrücklich begrüßt.

Der im § 25 in den Absätzen 2 und 3 formulierte Knickschutz ist nicht ausreichend. Knicks sind ein für unser Land besonders typisches Landschaftselement mit großer historischer und ökologischer Bedeutung. Für die Herstellung eines Flächenverbundes sind Knicks von besonderer Bedeutung.

7. In § 33 Abs. 1 ist der erste Satz aus § 21 b Abs. 1 des gültigen Gesetzes fast wörtlich übernommen worden. Der Satz 2 mit der Anhörung der Eigentümer bzw. Pächter allerdings ist weggelassen worden. Auch die Duldungsverpflichtung aus § 21 b Abs. 2 und die Verpflichtung der Naturschutzbehörden, den Duldungspflichtigen Gelegenheit zu geben, die Maßnahme selbst durchzuführen, fehlt. Es ist schwer nachzuvollziehen, warum der Gesetzentwurf in diesem Punkt so viel weniger eigentumsfreundlich gestaltet worden ist als das Vorgängergesetz. So wie in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen, müssen die Grundeigentümer viel mehr in die erforderlichen Maßnahmen einbezogen werden.
8. In die Regelung nach § 34 Abs. 6 sind nun neu auch „Zweige“ einbezogen. Gleichzeitig ist die Begrenzung auf einen „Handstrauß“ ersetzt durch den Begriff „in geringen Mengen“. Das ist unbefriedigend. Verschiedene Waldbesitzer unterhalten im Wald oder am Waldrand Schmuckgrünkulturen und die Mitnahme von Zweigen würde für sie einen wirtschaftlichen Schaden bedeuten, den wir für nicht zumutbar halten. Er ist durch die grundgesetzliche Forderung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht gedeckt. Daher sollte der Begriff „Zweige“ überdacht werden.
9. Die in § 37 Abs. 1 vorgesehene Genehmigungspflicht für die Kennzeichnung von wildlebenden Tieren sollte für die dem Jagdrecht unterliegenden Arten, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist, nicht gelten. Es erscheint nicht sinnvoll, dass der Revierinhaber, der einen gefundenen Junghasen oder ein Rehkitz kennzeichnet (ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und ohne wissenschaftliche Zwecke), damit einen Gesetzesverstoß begeht und sogar gem. § 67 Abs. 1 Nr. 19 den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Die Unverhältnismäßigkeit dieser Regelung ist offenbar.
10. Gem. § 39 wird das Betreten in der freien Landschaft auf Wege und Wegränder beschränkt. Im Landeswaldgesetz hat die neue Betretensregelung auch die Waldfläche zum Betreten weitgehend freigegeben. Dies wird in der SDW unterschiedlich bewertet. Es ist zu prüfen, ob das Betreten von Stoppelfeldern ebenfalls gestattet werden könnte. Angesichts der Entfremdung der Menschen von der Natur sollte die Attraktivität des Erlebens in der Natur durch freien Zugang erhöht werden, denn nur Menschen, die die Natur kennen, werden sie auch schützen wollen. Da dies im Wald sinnvoll ist, sollte eine entsprechende Regelung für Stoppelfelder überprüft werden.

11. In § 44 Abs. 1 Satz 3 sollten hinter dem Wort „Ortschaften“ die Worte „mit Zustimmung des Grundeigentümers“ eingefügt werden. Damit wird sichergestellt, dass der Antragsteller vorher die Zustimmung des Grundstückseigentümers einholt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Christel Happach-Kasan